

## Besondere Bedingung Nr. 2985 Bruchteilverversicherung bei Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten freizügig mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den jeweiligen Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt des Schadenfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Artikel 10(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Als Versicherungssumme gilt ein Bruchteil des Gesamtwertes der in der Versicherungsurkunde verzeichneten versicherten Sachen vereinbart.

Die Haftung je Versicherungsort ist mit dem in der Versicherungsurkunde angeführten Bruchteilsatz des jeweiligen Vollwertes des betreffenden Versicherungsortes begrenzt.

Stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gesamtwert zu diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Versicherungsurkunde angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Bruchteilverversicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.